

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malferttheiner

Oskar Malferttheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Carla Kaufmann

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Mariatheresia Obkircher

Julia Graf

Rundschreiben

Nummer:	76
vom:	2025-08-28
Autor:	Andrea Tinti

An alle Kunden mit einer MwSt.-Nummer

MwSt-Quartalsmeldung - Versand 2. Trimester 2025 - Frist: 30.9.2025

Zusammenfassung:

MwSt.-subjekte müssen die Daten der monatlichen bzw. vierteljährlichen MwSt.-Abrechnungen an die Agentur der Einnahmen übermitteln. Die Übermittlung erfolgt ausschließlich auf elektronischem Wege. Subjekte, die nicht verpflichtet sind, eine MwSt. - Jahreserklärung abzugeben oder MwSt. - Subjekte, die keine MwSt. - Abrechnungen durchführen müssen, sind davon ausgenommen. Unsere Kanzlei übernimmt automatisch den Versand für die Kunden für welche sie die Buchhaltung führt oder auf Anfrage für Kunden die die Buchhaltung selber führen, nach fristgerechter Übermittlung aller notwendigen Unterlagen.

Die Daten der monatlichen bzw. vierteljährlichen (trimestralen) MwSt. - Abrechnungen müssen der Agentur der Einnahmen periodisch elektronisch übermittelt werden.¹ Dies erfolgt mittels Versand einer Meldung² die im XML-Format erstellt wird und bestimmte technische Spezifikationen erfüllen muss³.

Wir erinnern auch an die **Erhöhung des Mindestbetrages** für die periodischen (monatlichen/trimestralen) MwSt. - Zahlungen von vorher 25,82 Euro auf nun **100,00 Euro**⁴. Ab 2024 können bekanntlich die laut der periodischen MwSt. - Abrechnung geschuldeten Beträge auf die nächste Abrechnung **vorgetragen** werden, wenn der entsprechende Betrag nicht wenigstens 100,00 Euro ausmacht. Die Kleinbeträge sind, auch wenn der kumulierte Betrag nicht die Schwelle von 100 Euro übersteigt, auf jeden Fall bis spätestens **16. Dezember**⁵, bei monatlicher Abrechnung, bzw. bis spätestens **16. November**⁶, bei trimestraler Abrechnung, des betreffenden Jahres abzuführen⁷. Bei monatlicher Abrechnung muss die Zahlung für den Mo-

1 Vgl. unser letztes Rundschreiben Nr. 46/2025; Artikel 21-bis des Gesetzesdekrets DL 31.5.2010, Nr. 78

2 Das Modell und die Anweisungen wurden durch die Vorschrift Nr. 58793 vom 27.3.2017 und Nr. 62214 vom 21.3.2018 der Agentur der Einnahmen genehmigt und anschließend durch die Vorschrift Nr. 125654 vom 14/03/2024 geändert.

3 <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/it/web/guest/schede/comunicazioni/liquidazioni-periodiche-iva/modello-e-istruzioni-comunicaz-liquidaz-per-iva>

oder mit deutscher Übersetzung:

https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/289152/IVA+PERIODICA_DE+2024.pdf/8450a4c3-f52f-b6b9-626a-d7d9fece3d1b

4 nach dem Gesetzesdekret Nr. 1/2024, das seit dem 13. Januar 2024 in Kraft ist, 2024,

5 Art. 9, Abs. 1, Bstb.. b), Gesetzesdekret Dlgs. 8.1.2024 Nr. 1

6 Art. 7 Präsidialdekret DPR 542/1999; Die Worte „16. November“ wurden durch Art. 2, Absatz 3, Gesetzesdekret **DLgs. 5.8.2024 n. 108**, veröffentlicht im Amtsblatt der Rep. GU vom 5.8.2024 Nr. 182, durch das bisherige „16. Dezember“ ersetzt.

7 Siehe Beispiel laut Rundschreiben Nr. 9/E/2024 der Agentur der Einnahmen: Ein „monatlicher“ MwSt.-Steuerpflichtiger, dessen MwSt.-zahlung für die Monate Januar, Februar, März und April 2024 Beträge von 60 €, 10 €, 20 € bzw. 40 € ergibt, kann die gesamte periodische MwSt. für diese Monate bis zum 16. Mai 2024 entrichten. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Grenze von 100 EUR bei der Berechnung der für den Monat April geschuldeten Mehrwertsteuer überschritten wird.

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

nat Dezember in jedem Fall bis zum 16. des Folgemonats erfolgen. In der MwSt. - Quartalsmeldung muss der Übertrag auf die folgende Periode der Mehrwertsteuerschuld der genannten Kleinbeträge durch Ausfüllen der Zeile **VP7 erfasst** werden. Nachdem es sich um eine **Kannbestimmung** handelt, wird in der Praxis die Zahlung der Kleinbeträge aus Gewohnheitsgründen vielfach trotzdem vorgenommen, um die Zahlung nicht zu vergessen oder um den Übertrag zu vermeiden.

Für Mandanten, für welche wir die Buchhaltung führen, werden wir automatisch diese Meldungen erstellen und der Agentur der Einnahmen elektronisch übermitteln.

Die ordentliche Frist für die Meldung des **zweiten Trimesters 2025** bzw. der Monate April/Mai/Juni ist der **30.9.2025**.

Kunden, die ihre Buchhaltung selbst führen und uns mit der Erstellung bzw. mit dem elektronischen Versand der MwSt. - Quartalsmeldung beauftragen, bitten wir, uns die Unterlagen für den Versand der Meldung für den genannten Zeitraum **mindestens 15 Tage vor der Fälligkeit**, also innerhalb **15.09.2025**, zu übermitteln.

1 Subjektive Voraussetzungen

1.1 Betroffene Subjekte

Die Pflicht zum Versand der MwSt. - Quartalsmeldungen betrifft grundsätzlich alle MwSt. - Subjekte unabhängig von deren Rechtsform. Somit sind auch öffentliche Körperschaften mit einer gewerblichen Tätigkeit betroffen.

Bei der Abrechnung der MwSt. im sogenannten MwSt. Gruppen Verfahren muss jede einzelne beteiligte Gesellschaft eine eigene Meldung einreichen.

Die Gruppenführerin muss zusätzlich zur eigenen Meldung auch eine Meldung für die Gruppenabrechnung einreichen.

1.2 Befreite Subjekte

Folgende MwSt. - Subjekte wurden ausdrücklich vom Versand der Quartalsmeldungen befreit⁸:

- MwSt. - Subjekte, die zur Abgabe der MwSt. - Erklärung befreit sind (z.B. MwSt. - Subjekte, die nur MwSt.- freie Operationen durchführen); oder
- **MwSt. - Subjekte**, die keine MwSt. - Abrechnungen durchführen müssen (z.B. MwSt. - Subjekte mit Pauschalbesteuerung und die sog. Minimi - Steuerzahler).

Genannte Subjekte sind jedoch zum Versand der Quartalsmeldung verpflichtet, wenn Sie im Laufe des Jahres die Befreiungsgründe verlieren (z.B. bei innergemeinschaftlichen Operationen).

2 Versandmodalitäten

Der Versand der MwSt. - Quartalsmeldung darf nur elektronisch erfolgen und zwar:

- entweder direkt durch den Steuerpflichtigen

oder

- durch einen beauftragten Übermittler.

3 Fristen für den elektronischen Versand

Sowohl für die Quartals- als auch für die Monatsabrechner gelten dieselben Fristen für den elektronischen Versand der Quartalsmeldung.

Die periodischen Meldungen sind grundsätzlich binnen des zweiten Folgemonats nach dem jeweiligen Kalenderquartal zu versenden. Die Meldung für das zweite Quartal muss bis zum 30. September telematisch versandt werden⁹ und jene des letzten Quartals innerhalb Februar des Folgejahres¹⁰. Für das Jahr 2025 fallen die Termine wie folgt:

⁸ Art. 21-bis, Abs. 3 des Gesetzesdekrets DL 78/2010

⁹ Durch Art. 3 Abs. 1 des DL 73/2022 wurde die Frist für das zweite Quartal eines jeden Jahres, die ursprünglich auf den 16. September festgelegt war, auf den 30. September verschoben.

¹⁰ Art. 21-bis, Abs. 1 des Gesetzesdekrets DL 78/2010

MwSt. - Abrechnungsform		Frist für den Versand der Quartalsmeldung
vierteljährlich	monatlich	
1. Quartal 2025	Januar, Februar, März	3.06.2025
2. Quartal 2025	April, Mai, Juni	30.09.2025
3. Quartal 2025	Juli, August, September	1.12.2025
4. Quartal 2025	Oktober, November, Dezember	2.3.2026

3.1 Mögliche Versendung von Daten für das 4. Quartal mit der Mehrwertsteuererklärung

Die Meldung der Daten für das vierte Quartal kann auch im Rahmen der jährlichen Mehrwertsteuererklärung erfolgen¹¹. MwSt. - pflichtige, welche die periodischen Abrechnungen für das vierte Quartal mit der jährlichen MwSt.- Erklärung melden wollen, müssen letztere Erklärung innerhalb Februar, nach Abschluss der Steuerperiode für welche die MwSt.- Erklärung zu übermitteln ist, melden. Die Fristen für die Zahlungen laut den periodischen MwSt.- Abrechnungen bleiben unverändert.

4 Erstellung der Meldung

Für jede MwSt. - Abrechnung ist ein eigenes Formblatt zu erstellen; demnach sind bei monatlicher MwSt. - Abrechnung drei Formblätter für jede Frist zu erstellen, während bei vierteljährlicher MwSt. - Abrechnung nur ein Formblatt (pro Quartal) zu erstellen ist.

Bei vierteljährlicher MwSt. - Abrechnung ist des Weiteren die Meldung für das vierte Quartal ohne eventuelle Berichtigungen, die dann in der MwSt. - Jahreserklärung berücksichtigt werden, zu erstellen (wie z.B. die Berichtigung bezüglich der Änderung des Pro-Rata-Satzes).

Werden mehrere Tätigkeiten mit getrennter MwSt. - Buchhaltung ausgeübt, ist eine einzige zusammenfassende Meldung für jeden Monat bzw. für jedes Vierteljahr zu versenden¹².

5 Inhalt der Meldung

Die MwSt. - Quartalsmeldung¹³ setzt sich aus einem Titelblatt und einem Formblatt VP zusammen. Im Titelblatt sind die persönlichen Daten des Steuerpflichtigen, die Verpflichtung zum elektronischen Versand der Meldung an die Agentur der Einnahmen und das betreffende Jahr anzugeben.

Bei MwSt. Gruppenabrechnung müssen die einzelnen beteiligten Gesellschaften die MwSt. Nummer der Gruppenführerin eintragen.

Die zusätzliche Meldung der MwSt. Gruppenabrechnung durch die Gruppenführerin muss das entsprechende Feld ankreuzen. Die eigene MwSt. Nummer ist im vorgesehenen Feld für die Gruppenführerin in diesem Fall nicht anzuführen.

Im Formblatt VP sind die Daten der periodischen MwSt. - Abrechnung anzugeben, wie die „Bezugsperiode“ (Monat oder Vierteljahr). In der zusätzlichen Meldung der MwSt. Gruppenabrechnung durch die Gruppenführerin sind die Felder „subforniture“ und „außerordentliche Tatbestände“ nicht auszufüllen.

Folgende Angaben sind erforderlich:

- Gesamtbetrag (ohne MwSt.) der aktiven Umsätze (Zeile VP2);
Dieses Feld bleibt bei der Meldung der MwSt. Gruppenabrechnung durch die Grup-

¹¹ Art. 12-quater des Gesetzesdekrets DL 34/2019

¹² Art. 21-bis, Abs. 4 des Gesetzesdekrets DL 78/2010

¹³ https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/289118/IVA+periodica_2023.pdf/8828af2c-ef09-69e9-d259-6ac3d189ddc6
oder mit deutscher Übersetzung:
https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/289152/IVA+PERIODICA_DE+2024.pdf/8450a4c3-f52f-b6b9-626a-d7d9fece3dfb

- penführerin leer.
- Gesamtbetrag (ohne MwSt.) der passiven Umsätze (Zeile VP3);
Dieses Feld bleibt bei der Meldung der MwSt. Gruppenabrechnung durch die Gruppenführerin leer.
- Betrag der MwSt. auf die aktiven Umsätze (Zeile VP4).
Bei der Meldung der MwSt. Gruppenabrechnung durch die Gruppenführerin ist in diesem Feld die Summe der MwSt.-Schuld der einzelnen Tochtergesellschaften, welche der Gruppe übertragen wurden, anzuführen.
- Betrag der MwSt. auf die passiven Umsätze (Zeile VP5);
Bei der Meldung der MwSt. Gruppenabrechnung durch die Gruppenführerin ist in diesem Feld die Summe der MwSt.-Guthaben der einzelnen Tochtergesellschaften, welche der Gruppe übertragen wurden, anzuführen.
- Betrag der geschuldeten MwSt. (Zeile VP6);
- MwSt. Schuld der vorhergehenden Periode, wenn nicht größer als 100,00 Euro (Zeile VP7);
Dieses Feld bleibt bei der Meldung der einzelnen Gesellschaft, die an der MwSt. Gruppenabrechnung beteiligt ist leer.
- MwSt. Guthaben der Vorperiode (Zeile VP8);
Dieses Feld bleibt bei der Meldung der einzelnen Gesellschaft, die an der MwSt. Gruppenabrechnung beteiligt ist leer.
- MwSt. Guthaben des Vorjahres (Zeile VP9);
Dieses Feld bleibt bei der Meldung der einzelnen Gesellschaft, die an der MwSt. Gruppenabrechnung beteiligt ist leer.
- die für PKW aus EU-Staaten eingezahlte MwSt. (Zeile VP10);
Dieses Feld bleibt bei der Meldung der MwSt. Gruppenabrechnung durch die Gruppenführerin leer.
- in der Periode zwecks Zahlung verwendete besondere Guthaben (Zeile VP11), ausgeschlossen jene die mit Vordruck F24 verrechnet werden müssen;
Dieses Feld bleibt bei der Meldung der MwSt. Gruppenabrechnung durch die Gruppenführerin leer.
- 1%-Zinsen für die vierteljährliche MwSt. - Abrechnung (Zeile VP12);
Dieses Feld bleibt bei der Meldung der MwSt. Gruppenabrechnung durch die Gruppenführerin leer.
- geschuldete MwSt. - Akontozahlung (Zeile VP13); es wird das Feld 1 „Methode“ vorgesehen um den Kodex (1,2,3 oder 4) angeben zu können, je nachdem welche Berechnungsmethode für die Akontozahlung verwendet wird (Vorjahresmethode, erwartete Schuld, Effektivmethode usw.)
Dieses Feld bleibt bei der Meldung der einzelnen Gesellschaft, die an der MwSt. Gruppenabrechnung beteiligt ist leer.
- geschuldete MwSt. / MwSt. Guthaben (Zeile VP14).
Bei der Meldung der einzelnen Gesellschaft, die an der MwSt. Gruppenabrechnung beteiligt ist, wird in diesem Feld das MwSt. Guthaben, oder die MwSt. Schuld, die an die Gruppe übertragen wurde, angeführt.

6 Verwaltungsstrafen

Nicht eingereichte, unvollständige oder fehlerhafte Angaben werden mit einer Verwaltungsstrafe von Euro 500,00 bis Euro 2.000 geahndet.¹⁴ Diese Strafe wird auf die Hälfte reduziert, wenn die Korrekturmeldung bzw. die verspätete Meldung innerhalb der Frist von 15 Tagen nach der Versandfrist eingereicht wird.

¹⁴ Art. 11, Abs. 2-ter der Gesetzesverordnung D.Lgs. 471/97 – neuer Absatz, der vom Art.4, Abs. 3 des Gesetzesdekrets DL 193/2016 eingeführt worden ist

6.1 Freiwillige Berichtigung

Die Agentur der Einnahmen hat sich vor Kurzem¹⁵ dazu geäußert, dass die sogenannte freiwillige Berichtigung¹⁶ auch mit Bezug auf Unregelmäßigkeiten bei den gegenständlichen Quartalsmeldungen möglich ist.

In dieser Hinsicht, hat man sich trotz Zahlung der Verwaltungsstrafen, welche aufgrund der freiwilligen Berichtigung reduziert werden können, wie folgt zu verhalten:

- erfolgt die Berichtigung der Quartalsmeldung vor Abgabe der MwSt.-Jahres-Erklärung, ist die unterlassene / unvollständige / fehlerhafte Meldung dennoch berichtet zu übermitteln;
- erfolgt die Berichtigung der Quartalsmeldung direkt durch die MwSt.-Jahreserklärung bzw. erst nach dem Versand derselben, ist die unterlassene / unvollständige / fehlerhafte Quartals-Meldung nicht mehr zu übermitteln.

7 Operative Hinweise für unsere Mandanten

Anbei folgen einige operative Hinweise zur Erstellung und zum Versand der neuen MwSt. - Quartalsmeldung.

7.1 Buchhaltung führt unsere Kanzlei

Für unsere Mandanten, für die wir die Buchhaltung führen, werden wir automatisch diese Meldungen erstellen und der Agentur der Einnahmen elektronisch versenden.

7.2 Buchhaltung führt Kunde selbst

Für unsere Mandanten, die ihre Buchhaltung selbst führen und uns mit der Erstellung bzw. mit dem elektronischen Versand der MwSt. - Quartalsmeldung beauftragen wollen, bitte wir das diesem Rundschreiben beigelegte Auftragsformular auszufüllen und uns per E-Mail oder per Fax-Mitteilung zukommen zu lassen.

7.2.1 Buchhaltungssoftware generiert elektronische Datei der MwSt. - Quartalsmeldung

Wenn das Buchhaltungsprogramm die elektronische Datei gemäß dem von der Agentur der Einnahmen vorgesehenen Datensatz generiert, dann bitten wir, uns diese Datei zu übermitteln. Wir werden dann diese Datei mittels der von der Agentur der Einnahmen bereitgestellten Kontrollsoftware überprüfen und die Datei elektronisch übermitteln.

7.2.2 Buchhaltungssoftware generiert NICHT elektronische Datei der MwSt. - Quartalsmeldung

Wenn Ihr Buchhaltungsprogramm NICHT die elektronische Datei gemäß dem von der Agentur der Einnahmen vorgesehenen Datensatz generiert, müssen uns die notwendigen Informationen, die wir bereits unter Punkt 5 dieses Rundschreibens aufgelistet haben, übermittelt werden.

Wir benötigen den Druck der diesbezüglichen periodischen MwSt. - Abrechnungen, die in der fälligen MwSt. - Quartalsmeldung einfließen sollen.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir uns diese Unterlagen mindestens 15 Tage vor der Fälligkeit für den Versand der genannten Meldung zu übergeben (also innerhalb **15.09.2025** für die Quartalsmeldung für das **2. Trimester des Jahres 2025**).

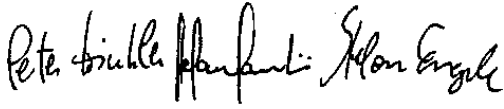
¹⁵ Erlass Nr. 104/E vom 28.7.2017

¹⁶ Art. 13 des DLgs. Nr. 472/97

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Winkler', written in a cursive style.

Anlage

- 1) Beauftragung zur Erstellung und zum elektr. Versand der MwSt.- Quartalsmeldungen

Winkler & Sandrini
Cavourstrasse 23/c
39100 Bozen (BZ)
E-Mail: info@winkler-sandrini.it
Fax 0471/062829

Betrifft: Beauftragung zur Erstellung bzw. zum elektronischen Versand der MwSt. - Quartalsmeldung

Mit diesem Schreiben beauftragen wir Ihre Kanzlei

- ☐ zur Erstellung
- ☐ zum elektronischen Versand

der MwSt. - Quartalsmeldung für folgendes Quartal (zutreffendes anstreichen)

- ☐ 1. Quartal 2025 – Fälligkeit 3.06.2025
- ☐ **2. Quartal 2025 – Fälligkeit 30.09.2025**
- ☐ 3. Quartal 2025 – Fälligkeit 01.12.2025
- ☐ 4. Quartal 2025 – Fälligkeit 2.03.2026

Für die Erstellung und den Versand der Meldung übermitteln wir Ihnen folgende Daten / Unterlagen wie in Ihrem Rundschreiben beschrieben (eine der hier unten angegebenen Möglichkeiten wählen)

-
- ☐ Datei für den elektronischen Versand
-

- ☐ Nr. ____ Mwst-Quartals-Abrechnung/en für das ____ Vierteljahr (Quartal)
 - ☐ Nr. ____ Mwst-Monats-Abrechnung/en für folgende Monate: _____
-

Ansprechperson zur Abklärung der Fragen:

Vorname: Nachname: _____

Email: _____

Tel. Nr. _____

Firmenbezeichnung : _____

Datum

Unterschrift